



Kurzinformation

Zur Ausklammerung von Einkommenseinbußen beim Elterngeld

Das Elterngeld hat das frühere Erziehungsgeld mit dem Ziel abgelöst, Familien bei der Sicherung ihrer Lebensgrundlage zu unterstützen, wenn sich die Eltern vorrangig um die Betreuung ihrer Kinder kümmern. Jeder betreuende Elternteil, der seine Erwerbstätigkeit unterbricht oder reduziert, erhält einen an seinem individuellen Einkommen orientierten Ausgleich für finanzielle Einschränkungen im ersten Lebensjahr des Kindes und eine Unterstützung bei der Lebensgrundlage der Familie.¹

Die gesetzlichen Regelungen finden sich im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz² (BEEG). Die Höhe des Elterngeldes ist in § 2 ff. BEEG geregelt. Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 wird Elterngeld in Höhe von 67 Prozent des Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes gewährt. Gemäß § 2b Abs. 1 S. 1 sind für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von § 2c die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes maßgeblich. Bei der Bestimmung des Bemessungszeitraums nach § 2b Abs. 1 S.1 bleiben gemäß § 2b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Kalendermonate unberücksichtigt, in denen die berechtigte Person eine Krankheit hatte, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war, und dadurch ein geringeres Einkommen aus Erwerbstätigkeit hatte.

In der Begründung zum Gesetzesentwurf³ des BEEG vom 5. Dezember 2006 heißt es dazu:

„Für die Berechnung des Elterngeldes soll das Nettoeinkommen in den zwölf Monaten vor der Geburt herangezogen werden, weil dieser Zeitraum die durchschnittlichen Verhältnisse im Jahr vor der Geburt am besten abbildet. [...] Der Wegfall von Erwerbseinkommen wegen Erkrankung

-
- 1 Gesetzesentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD vom 20. Juni 2006, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeldes, BT-Drucksache 16/1889, S. 2.
 - 2 Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), in Kraft getreten am 1. Januar 2007, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096).
 - 3 Gesetzesentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD vom 20. Juni 2006, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeldes, BT-Drucksache 16/1889.

kann generell nicht anders behandelt werden als der Wegfall oder das Fehlen von Erwerbseinkommen aus anderen Gründen wie zum Beispiel der Arbeitsmarktlage oder anderen konkreten Lebensumständen der betreffenden Person. Etwas anderes muss jedoch in Fällen einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung gelten. [...] Zeiten, in denen Krankengeld aus einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung bezogen wird, gelten als Zeiten, in denen kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit bezogen wird.“

Somit wurden im BEEG bewusst Minderungen des Erwerbseinkommens, welche nicht auf eine maßgeblich durch die Schwangerschaft bedingte Krankheit zurückzuführen sind, bei der Bemessung des Elterngeldes berücksichtigt. Sinn und Zweck des Elterngeldes ist es demnach, einen Ausgleich für das den jeweiligen Lebensumständen tatsächlich zugrundeliegende und aufgrund der Betreuung der Kinder geminderte oder entfallene Erwerbseinkommen zu schaffen, nicht aber, sämtliche Einkommenseinbußen durch eine Verschiebung der Bemessungsgrundlage abzufedern.

Dies lässt sich auch aus der Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 21. Juni 2019⁴ auf eine Schriftliche Frage der Abgeordneten Judith Skudelny (FDP)⁵ ablesen. Dort heißt es:

„Das Elterngeld ist eine Leistung, die aus Steuermitteln finanziert wird und nicht – wie etwa die Grundsicherungsleistungen des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) – bedarfsabhängig ist. Vor diesem Hintergrund werden bei der Berechnung einkommensabhängigen Elterngeldes nur die Erwerbseinkünfte berücksichtigt, die nach den steuerlichen Regeln bei der Berechnung der Steuer berücksichtigt werden und mit denen damit grundsätzlich ein Beitrag zum Steueraufkommen geleistet wird. Der Berechnung des Elterngeldes wird insofern allein steuerpflichtiges Einkommen aus Erwerbstätigkeit zu Grunde gelegt. Steuerfreie Lohnersatzleistungen werden daher nicht in die Berechnung des Elterngeldes einbezogen.“ Der relativ lange Bemessungszeitraum von einem Jahr kann im Allgemeinen die Einkommensverhältnisse in der Zeit vor der Geburt des Kindes gut abbilden und mögliche Unregelmäßigkeiten im Laufe eines Jahres ausgleichen. Es gibt viele Lebenslagen, in denen es den Eltern nicht möglich war, vor Geburt ihres Kindes Erwerbseinkommen zu haben, beispielsweise wegen einer Krankheit, wegen einer unverschuldeten Arbeitslosigkeit oder einer Insolvenz des Arbeitgebers. Dass diese Zeiten den Elterngeldanspruch reduzieren, entspricht dem Wesen einer **steuerfinanzierten Einkommensersatzleistung, die nur Einkommen ersetzt, das auch erwirtschaftet wurde**. Für jede mögliche Situation von Einkommensausfällen beim Elterngeld eine Ausnahmeregelung zu schaffen und diese möglicherweise sogar an die Prüfung eines Verschuldens oder an die Möglichkeit einer Einflussnahme der Eltern zu knüpfen, würde die Ausgestaltung dieser Familienleistung zu komplex gestalten. Zudem würden **gleichbehandlungsrechtliche Problematiken** entstehen.“ (Hervorhebungen diesseits)

4 Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 24. Juni 2019 eingegangenen Antworten der Bundesregierung, BT-Drucksache 19/11243, S. 51.

5 Siehe dazu auch den Antrag der Fraktion der FDP vom 19. Februar 2020, BT-Drucksache 19/17284.

Durch das Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 20. Mai 2020⁶ wurde § 2b Abs. 1 folgender S. 3 angefügt:

„Abweichend von Satz 2 bleiben auf Antrag bei der Ermittlung des Einkommens für die Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020 auch solche Kalendermonate unberücksichtigt, in denen die berechnete Person aufgrund der COVID-19-Pandemie ein geringeres Einkommen aus Erwerbstätigkeit hatte und dies glaubhaft machen kann.“

In der Begründung⁷ dazu heißt es wie folgt:

*„In § 2b Absatz 1 Satz 3 wird ein zusätzlicher Ausklammerungstatbestand für Einkommensausfälle aufgrund der COVID-19-Pandemie eingeführt. Grundsätzlich erlaubt das BEEG eine Ausklammerung nur aus eng mit Schwangerschaft und Geburt verknüpften Gründen oder auf Grundlage besonderer staatlicher Pflichten. **Einkommenswegfälle aus anderen Gründen wie zum Beispiel der Arbeitsmarktlage oder Krankheit werden durch den vergleichsweise langen Bemessungszeitraum von 12 Monaten bereits aufgefangen.** Die durch die COVID-19-Pandemie eingetretene Situation ist in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland **einzigartig** und rechtfertigt damit einen **atypischen Ausklammerungstatbestand**. Zur Eindämmung der Pandemie müssen zahlreiche Betriebe ihre Arbeit einstellen und/oder ihre Läden schließen. Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind von Kurzarbeit, Freistellungen bis hin zur Entlassung betroffen. Um die wirtschaftliche Stabilität von Familien auch nach der COVID-19-Pandemie zu gewährleisten, soll der Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 auf Antrag ausgeklammert werden können. Zu den Einkommensminderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie zählen auch mittelbare Änderungen der Einkommenssituation, wie zum Beispiel die Reduzierung der Arbeitszeit zugunsten der Kinderbetreuung sowie Kurzarbeit in den Betrieben bis hin zur Arbeitslosigkeit. Die Ausklammerungsmöglichkeit wird auf die voraussichtliche Zeit der Krise begrenzt.“* (Hervorhebungen diesseits)

6 Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1061), in Kraft getreten am 1. März 2020.

7 Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 21. April 2020, Entwurf eines Gesetzes für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der Covid-19-Pandemie, BT-Drucksache 19/18698.